

# Gemeinde Eppishausen

Landkreis Unterallgäu



## Bebauungsplan “RuheForst bei der Moosburg in Haselbach“

### Begründung - Entwurf

Fassung vom 25.05.2023  
mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000

**Gemeinde Eppishausen**  
**Mörgener Str. 8**  
**87745 Eppishausen**

#### Planung

Architekturbüro  
Gerhard Glogger, Architekt  
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen  
Tel. 08281 / 99070  
[info@glogger-architekten.de](mailto:info@glogger-architekten.de)

## INHALT

---

<b>1</b>	<b>Aufstellungsverfahren</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss
1.2	Bebauungsplanvorentwurf
1.3	Bebauungsplanentwurf
1.4	2. Entwurf
1.5	Satzungsbeschluss
<b>2</b>	<b>Einführung in die Bauleitplanung</b>
2.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
2.2	Regionalplan der Region Donau-Iller, 2019
2.3	Landesentwicklungsprogramm, 2020
2.4	Bebauungsplan
2.4.1	Planungsrechtliche Situation und Art des Verfahrens
2.4.2	Anlass und Zweck der Planaufstellung
2.4.3	Lage und Größe des Gebiets
2.4.4	Art der geplanten Nutzung
2.4.5	Bestandssituation, Beschaffenheit des Gebiets
2.4.6	Standortwahl
<b>3</b>	<b>Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches</b>
3.1	Bestand innerhalb
3.2	Altlasten
3.3	Bestand außerhalb
3.4	Bodendenkmalpflege
<b>4</b>	<b>Planerisches Konzept</b>
<b>5</b>	<b>Erschließung</b>
5.1	Äußere Erschließung
5.2	Innere Erschließung
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b>
<b>7</b>	<b>Grünordnung/ Naturschutz/ Ausgleichs- und Eingriffsregelung</b>
7.1	Landschaft und Grünordnung
7.2	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung/ Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>
8.1	Abwasserentsorgung - Schmutzwassere
8.2	Abwasserentsorgung - Niederschlagswasser
8.3	Wasserversorgung
8.4	Stromversorgung
8.5	Telekommunikationsanlagen
<b>9</b>	<b>Planungsstatistik</b>
<b>10</b>	<b>Grundstücke im Geltungsbereich</b>
<b>11</b>	<b>Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>

**12**            **Bestandteile des Bebauungsplanes**

**13**            **Unterschriften**

## 1 Aufstellungsverfahren/ Verfahrensvermerke

### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 23.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.03.2023 bekannt gemacht.

### 1.2 Bebauungsplanvorentwurf

In der Sitzung vom 23.02.2023 beschloss der Gemeinderat, dem Bebauungsplanvorentwurf zuzustimmen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 27.03.2023 bis 28.04.2023 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.03.2023 bis 03.04.2023 Gelegenheit, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. (Scoping)

### 1.3 Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom 25.05.2023 beschloss der Gemeinderat, dem Bebauungsplanvorentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

### 1.4 2. Entwurf

In der Sitzung vom ..... beschloss der Gemeinderat, dem 2. Entwurf des Bebauungsplans zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit, zum 2. Entwurf Stellung zu nehmen.

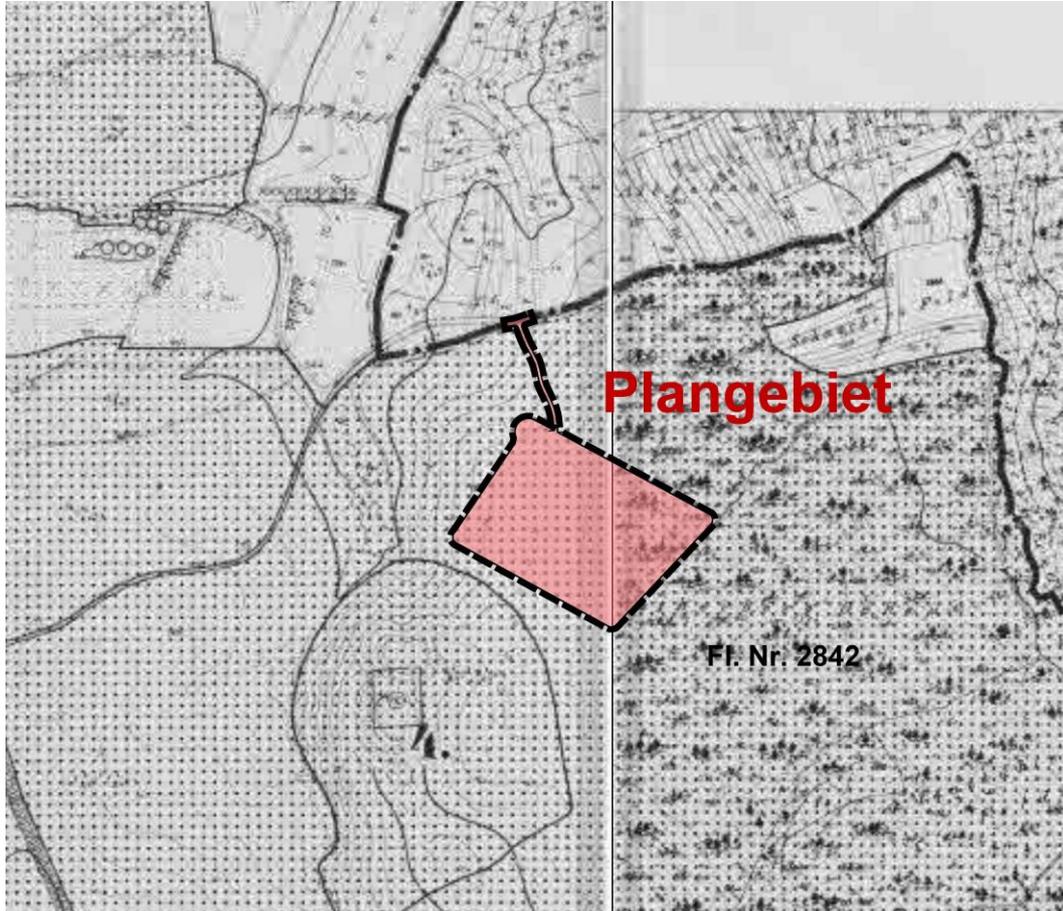
### 1.5 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppishausen beschloss am ..... den Bebauungsplan als Satzung.

## 2 Einführung in die Bauleitplanung und Planungsgrundlagen

### 2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Eppishausen verfügt über einen Flächennutzungsplan.



Auszug aus Flächennutzungsplan OT Haselbach Gem. Eppishausen - unmaßstäblich

Die Grundstücke sind im gültigen Flächennutzungsplan als Waldfläche vorgetragen.

Der vorliegende Bebauungsplan ist als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Somit wird im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" Gemeinde Eppishausen das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich durchgeführt.

### 2.2 Regionalplan der Region Donau-Iller, 2019

Der Regionalplan der Region Donau-Iller befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung. Grundsätzlich wird die rechtsgültige Fassung betrachtet. Zudem wird der Entwurfsstand der Gesamtfortschreibung vom 23.07.2019 auf Änderungen überprüft.

Die Gemeinde Eppishausen ist laut Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller nicht als zentraler Ort geführt. Der Ortsteil Haselbach liegt nahe der Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung Günzburg – Krumbach - Mindelheim - Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des verbindlichen Regionalplans treffen keine weiteren Aussagen zu dem Planungsgebiet (Regionalverband Donau-Iller, 1987).

In der Raumnutzungskarte des Entwurfs der Gesamtfortschreibung sind die Flächen des Planungsgebietes als Vorranggebiet für die Erholung (PS B I 6 Z (3)) dargestellt.

Im Folgenden werden die in der Textfassung des derzeit noch verbindlichen Regionalplans gefassten Ziele und Grundsätze dargestellt.

## **B I Natur und Landschaft**

### 1. landschaftliches Leitbild

1.1 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden.

### 5. Gestaltungs- Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

5.2 Im Bereich der Donau-Iller-Lech-Schotterplatten soll auf die Umwandlung von Nadelwäldern in standortgerechte Mischwälder und auch die Sicherung naturnaher Waldränder in den Tälern der Nebenflüsse der Donau hingewirkt werden .

## **B III Land- und Forstwirtschaft**

### 2. Forstwirtschaft

2.1.1 Der Wald in der Region Donau-Iller soll aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden, insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau, Riß, Iller, Wertach, Floß-ach und Mindel sowie in der Umgebung von Ulm/Neu—Ulm, Memmingen und Laupheim. An den Flüssen Dürnach, Rottum, Rot, Roth, Günz und Kammel soll der Wald einschließlich des uferbegleitenden Bewuchses nach Fläche und Verteilung erhalten und vermehrt werden.

Die größeren geschlossenen Waldgebiete, insbesondere die Hänge von Schmiech-, Blau-, Lauter- und Lonetal, die Waldungen in der Umgebung von Biberach a.d. Riß, westlich und südlich von Ulm, nördlich von Langenau, zwischen Memmingen und Babenhausen, zwischen Mindelheim und Bad Wörishofen sowie der Roggenburger Forst und das Waldgebiet um Illereichen, sollen in ihrer Flächenausdehnung erhalten bleiben. Auf die Erhaltung gefährdeter Waldflächen im Bereich des Naturparks „Augsburg — Westliche Wälder“ soll besonderer Wert gelegt werden. Eine weitere Zerschneidung durch Infrastrukturmaßnahmen soll möglichst vermieden werden.

2.5.1 Strukturmängel des Waldes, insbesondere im stark parzellierten Privatwald [...] im Landkreis Unterallgäu, sollen durch überbetriebliche Zusammenarbeit, Beratung und Betreuung der Waldbesitzer beseitigt werden. [...]

2.6.1 In der Region Donau-Iller soll durch eine standortgerechte Baumartenwahl darauf hingewirkt werden, dass der Wald seine verschiedenen Funktionen möglichst gut erfüllen kann. Standort- und funktionsgerechte Mischbestände sollen erhalten oder wiederhergestellt werden . Nicht standortgerechte Bestockungen sollen langfristig im Zuge der Verjüngung umgebaut werden.

## **B VI Bildungswesen; allgemeine Kulturpflege**

### 2. Allgemeine Kulturpflege

2.1.4 Die Bodendenkmäler in der Region Donau-Iller sollen geschützt und gepflegt werden, insbesondere vor- und frühgeschichtliche Wallanlagen und mittelalterliche Burgställe in den Talrändern der Flüsse, die Kastelle und erhaltenen Teilstücke römischer Fernstraßen.

Die vorliegende Planung entspricht den Vorgaben des derzeit noch verbindlichen Regionalplanes von 1987. Das kulturhistorische, sehr erkennbare Bodendenkmal „Moosburg“ befindet mittelbar in einem Abstand von ca. 150 m im südwestlichen Bereich zum Plangebiet und wird von der Planung nicht tangiert. Ungeachtet davon, dass der Wald erhalten bleibt, ist die Nutzung der Waldfläche als Friedhof formal im Sinne des Art 2 Abs. 4 BayWaldG betrachtet, als Verlust der Waldfläche zu bewerten. Wie auch unter Landesentwicklungsprogramm (LEP) erläutert, wird damit Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes nicht erhalten, ob-

wohl keine Rodung stattfindet. Es ist im Sinne des RuheForstes, bereits bestehende Waldflächen dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

### **2.3 Landesentwicklungsprogramm, 2020**

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein überörtlich bedeutsames Vorhaben. Eine landesplanerische Beurteilung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern aus dem Jahr 2020 liegt die Gemeinde Eppishausen Ortsteil Haselbach innerhalb des allgemeinen ländlichen Raums an der westlichen Grenze der Region Donau-Iller, angrenzend an die Region Augsburg. Für diesen Raum und die gegenständliche Planung benennen das Landesentwicklungsprogramm Bayern die folgenden relevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G):

## **2 Raumstruktur**

### 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) „Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- [...] raum nachhaltig sichern kann, [...] und weiter entwickeln kann“

## **5.4 Land- und Forstwirtschaft**

### 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

## **7 Freiraumstruktur**

### 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

## **8 Soziale und kulturelle Infrastruktur**

### 8.1 Soziales

(Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

(G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.

### 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

(G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

In weiten Teilen widerspricht der vorliegende Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) nicht. Die Gemeinde Eppishausen hält mit der Ausweisung der Waldfläche als RuheForst eine soziale und kulturelle Einrichtung vor, die wie unter Anlass und Zweck der Planaufstellung erläutert, den bisher ungedeckten Bedarf an dieser naturnahen Bestattungsform, auch interkommunal, abdecken kann. Auch wenn die Waldbestockung wie bisher erhalten bleibt, ist die Nutzung der Waldfläche als Friedhof im Sinne des Art 2 Abs. 4 BayWaldG formal betrachtet, als Verlust der Waldfläche zu bewerten. Betrachtet man die Definition des Waldgesetzes genau, geht obwohl keine Rodung stattfindet Fläche für die Forstwirtschaft verloren, obwohl durch die Nutzung als RuheForst und der damit verbundenen notwendigen Erhöhung des Laubbaumanteils auch der Naturgenuss (Erholungslandschaft) erhöht und eine ökologische Aufwertung erreicht wird. Mit dem geplanten RuheForst werden bereits bestehende Waldflächen dauerhaft erhalten und gesichert.

## **2.4 Bebauungsplan**

### **2.4.1 Planungsrechtliche Situation und Art des Verfahrens**

Der Bebauungsplan "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" Gemeinde Eppishausen wird auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

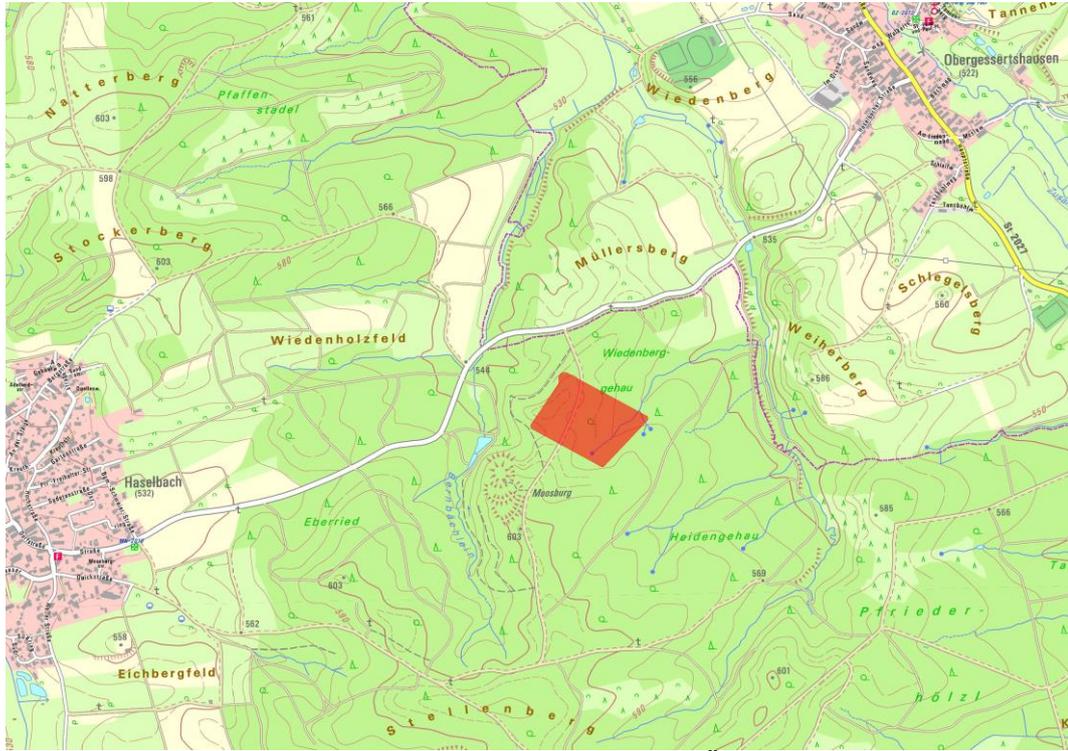
### **2.4.2 Anlass und Zweck der Planaufstellung**

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Veränderungen und der großen Mobilität der Menschen werden seit geraumer Zeit zunehmend naturnahe Bestattungsformen mit geringen bis keinem Pflegeaufwand als Alternative zu den klassischen Friedhöfen gewünscht und auch angefordert. Um dem steigenden Interesse, auch der Bürger der näheren Umgebung, gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Eppishausen ergänzend zu den klassischen Friedhöfen auch einen RuheForst als alternative, naturnahe Bestattungsform anbieten. Der Träger dieses Vorhabens wird die Gemeinde Eppishausen sein, während der Forstbetrieb Fugger als Eigentümer die Flächen bereitstellt und gleichzeitig als Erfüllungshilfe für die Gemeinde Eppishausen tätig wird.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche östlich des Ortsteils Haselbach der Gemeinde Eppishausen als RuheForst auszuweisen.

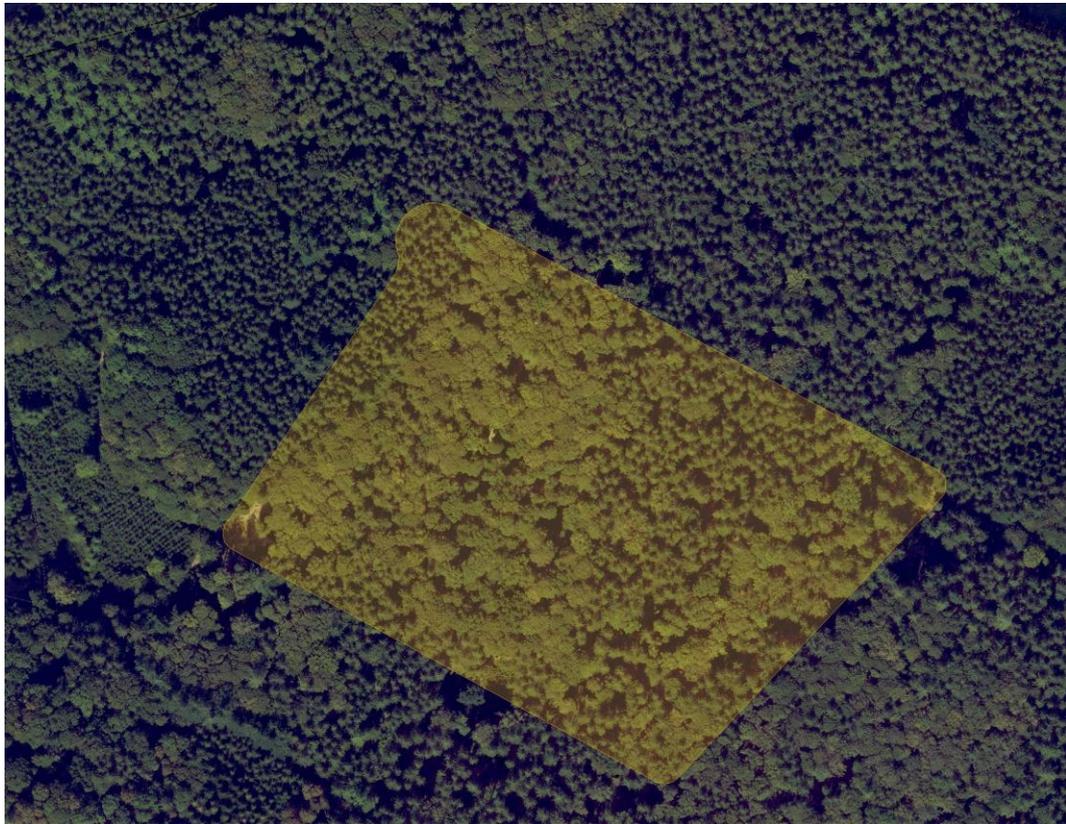
### **2.4.3 Lage und Größe des Gebiets**

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km östlich des Ortsteils Haselbach, südlich der Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen innerhalb der ausgedehnten Fuggerschen Wäldern.



Übersichtsplan - unmaßstäblich

Das antragsgegenständliche Baugebiet besitzt eine Fläche von ca. 6,46 ha.



Ausschnitt aus der Flurkarte mit Luftbild - unmaßstäblich

#### 2.4.4 Art der geplanten Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein SO Sonstiges Sondergebiet RuheForst geplant.

**Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen zulässig.**

##### **SO Sonstiges Sondergebiet RuheForst**

Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Zweckbestimmung: RuheForst

Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grünfläche mit Zweckbestimmung RuheForst festgesetzt sind, dienen der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeglieder und der Beisetzung von Aschen verstorbener Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.

Der Friedhof ist ausschließlich für Urnenbeisetzungen vorgesehen .

Innerhalb des RuheForst es ist die natürliche Umgebung (Wald- und Wegebstand) zu erhalten.

Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald festgesetzt sind, verbleiben weiterhin in der forstwirtschaftlichen Nutzung.

##### **Bauliche Anlagen**

##### **Zweckdienliche Anlagen zum Betrieb des RuheForstes**

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines RuheForstes zweckdienlichen Anlagen ist keine bauliche Nutzung zulässig. Zweckdienliche Anlagen sind eine mobile WC-Anlage mit Geräteraum, ein Andachtsplatz, erforderliche Erschließungswege und PKW-Stellplätze.

##### **Zulässige Grundfläche**

Die Grundfläche des Andachtsplatzes wird auf maximal 200 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Grundfläche der mobilen WC-Anlage mit Geräteraum wird auf maximal 30 m<sup>2</sup> festgesetzt.

##### **Einfriedungen**

Der RuheForst (Friedhof) muss durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar sein. Um die natürliche Umgebung möglichst nicht zu stören sind zur Einfriedung innerhalb der Waldflächen freiwachsende Hecken, Benjes Hecken oder Handläufe aus Holz mit einer Höhe von 1,00 m über natürlichem Gelände vorgesehen.

**Befestigte Flächen, Erschließungsanlagen**

Verkehrsflächen und PKW – Stellplätze werden auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Befestigung der Flächen erfolgt mit und wasserdurchlässigen Kiesbelägen wie Schotter oder Schotterrasen. Der Andachtsplatz kann neben den genannten wasserdurchlässigen Belägen auch mit einer Rindenmulchschüttung ausgeführt oder vollkommen naturnah als Erdboden belassen werden. Eine Befestigung der Flächen mit Pflastersteinen oder eine Versiegelung sind zum Schutz der natürlichen Umgebung und der Bodenfunktionen nicht zugelassen.

**Grünordnung**

Innerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“ ist der Baumbestand zum Schutz des Landschaftsbildes, der Ökologie und der naturnahen Umgebung zu erhalten. Pflegemaßnahmen, die der Verkehrssicherheit oder dem Erhalt der Bestattungsbäume dienen sind zugelassen. Sind davon ausgenommen. Die Entnahme von Nadelgehölzen innerhalb des Plangebiets ist zur Erhöhung des Laubbaumanteils ist zulässig. Bei Ausfall eines Bestattungsbauums ist dieser als einheimische und standortgerechte Laubbaumart zu ersetzen. Als Pflanzmaterial für die Gehölze (Bäume und Sträucher) sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation sowie autochthone (=gebietsheimische) Gehölze oder Arten nach dem Forstvermehrungsgesetz zulässig.

**Werbeanlagen I Beleuchtung**

Werbeanlagen sind unzulässig. Informations- und Satzungstafeln sowie Wegweiser für die Wanderwege und zum Auffinden der Örtlichkeiten sind bei zurückhaltender Gestaltung zulässig. Beleuchtungen sind zum Schutz der Tierwelt und der natürlichen Lebensräume unzulässig.

**Gestaltungsverbot**

Hinsichtlich der Bestattung in einem Ruheforst ist es selbstverständlich, dass die naturnahe und möglichst unberührte Umgebung und das damit verbundene Erscheinungsbild des RuheForst es nicht durch Schmücken oder Bearbeitung der Bestattungsbäume oder der Geländeoberflächen bestmöglich unverändert bleibt. Sparsame Markierungen, die dem Auffinden der Bäume bzw. der Erinnerung an Verstorbene dienen dürfen, angebracht werden.

**2.4.5 Bestandssituation, Beschaffenheit des Gebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturraums der „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“.

**Topografie**

Die plangegenständliche Fläche weist von Nordwesten nach Südosten ein leichtes bis mittleres Gefälle von ca. 7 % (583,0 NHN bis 567,0 NHN) auf.

**Derzeitige Nutzung**

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als forstwirtschaftliche Nutzfläche (Laubwald) genutzt.

**Waldrechtliche Vorgaben und Rodungserlaubnis**

Unter Beachtung des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) und des Bestattungsgesetz (BestBek) setzt nach 1.7.7 Bestattungsgesetz (BestBek) die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zu Gunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt.

Die Erlaubnis soll unter Beachtung der materiellen Rodungsvorschriften durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Nachdem für die Errichtung des vorliegenden Naturfriedhofes keine bzw. kaum Baumfällmaßnahmen vorgesehen sind und die tatsächlich zukünftig als Infrastruktureinrichtung genutzten Flächen sehr klein sind, bleibt der Waldcharakter weitgehend erhalten, damit sind vorliegenden Fall keine wesentlichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Waldfunktionen. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG gegeben, da die überplante Fläche mit keinen hervorgehobenen Waldfunktionen i.S.d. Waldfunktionsplanung belegt ist.

Darüber hinaus liegen auch keine waldgesetzlich geregelten Versagungsgründe vor, sodass die Rodungserlaubnis in Verbindung mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt werden kann.

**Hiermit wird beantragt, dass Rodungserlaubnis in Verbindung mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren erteilt wird.**

**Boden, Grundwasser**

(Angaben dem Umweltatlas entnommen)

Bindige, fein- bis gemischtkörnige Lockergesteine, gering bis mäßig konsolidiert, teils mit organischen Einlagerungen.

Ton bis Schluff, teils mit Torf, Sand oder Kies: Auenlehm/-mergel, Kolluvien, polygenetische Talfüllungen, jüngere Hochflutablagerungen und Flussmergel.

Mit Grundwasser ist in den oberen Bodenschichten nicht zu rechnen.

**2.4.6 Standortwahl**

Wie bereits unter Ziffer 2.1 beschrieben, handelt es sich bei dem gewählten Standort um eine forstwirtschaftliche Nutzfläche. Die Überlegungen zur Einrichtung eines naturnahen RuheForst es in Ortsteil Haselbach der Gemeinde Eppishausen begründen sich unter anderem aus der zunehmenden Nachfrage nach derartigen Bestattungsmöglichkeiten. Die Auswahl des vorliegenden Planungsgebietes für den speziellen Nutzungszweck eines RuheForst resultiert aus vorausgehenden Überlegungen seitens der Grundstückseigentümer und der Gemeinde Eppishausen, in welche die Attraktivität des Waldgebietes, die Lage in Nähe zum Ort und seine gute Erschließbarkeit, sowie die Vielfalt der angrenzenden Landschaft Berücksichtigung fand. Nachdem der Eigentümer der Planfläche (Forstbetrieb Fugger) besonderes Interesse daran zeigt, die Waldflächen für den Zweck eines RuheForstes zur Verfügung zu stellen und andere, gleichwertige Waldflächen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen, wurde die plangegenständliche Fläche ausgewählt. Anhand der genannten Faktoren kann der gewählte Standort für die Errichtung eines RuheForstes als positiv beurteilt werden.



Waldfläche für Ruheforst



Bereich für Andachtsfläche und bauliche Anlagen

### **3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**

#### **3.1 Bestand innerhalb**

Das Plangrundstück wird derzeit forstwirtschaftlich als Waldfläche genutzt. Der 80- bis 150-jährige Laubwaldbestand mit lockerem Baumbestand und verschiedenen Lichtungen eignet sich sehr gut für den geplanten RuheForst.

#### **Wasserführende Grundwasserleiter/ Oberflächengewässer**

Mit Grundwasser ist in den oberen Bodenschichten nicht zu rechnen. Somit ist davon auszugehen, dass wasserführende Grundwasserleiter nicht angeschnitten werden. Eine Grundwassermessstelle befindet sich in der näheren und weiteren Umgebung nicht. Hinsichtlich der gegebenen Bodenschichten ist anzunehmen, dass der Grundwasserstand innerhalb des Plangebiets mindestens 5,0 m unter Gelände liegt.

Innerhalb des Plangebiets, im südöstlichen Bereich und im näheren Umfeld angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich mehrere Oberflächengewässer (Gewässer III Ordnung).

#### **3.2 Altlasten**

Altlagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

#### **3.3 Bestand außerhalb**

Das Plangebiet liegt inmitten der ausgedehnten Fuggerschen Wälder, so dass die Planfläche ausschließlich von Waldflächen umgeben ist.

#### **3.4 Hangwassersituation, wild abfließendes Wasser**

Auf Grund der Hanglage können sich innerhalb der Hanglagen bei Starkregen wilde Oberflächenabflüsse bilden. Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude hiergegen eigenverantwortlich zu schützen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Nachbargrundstücke keine Nachteile erleiden. Die Vorschriften nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu beachten.

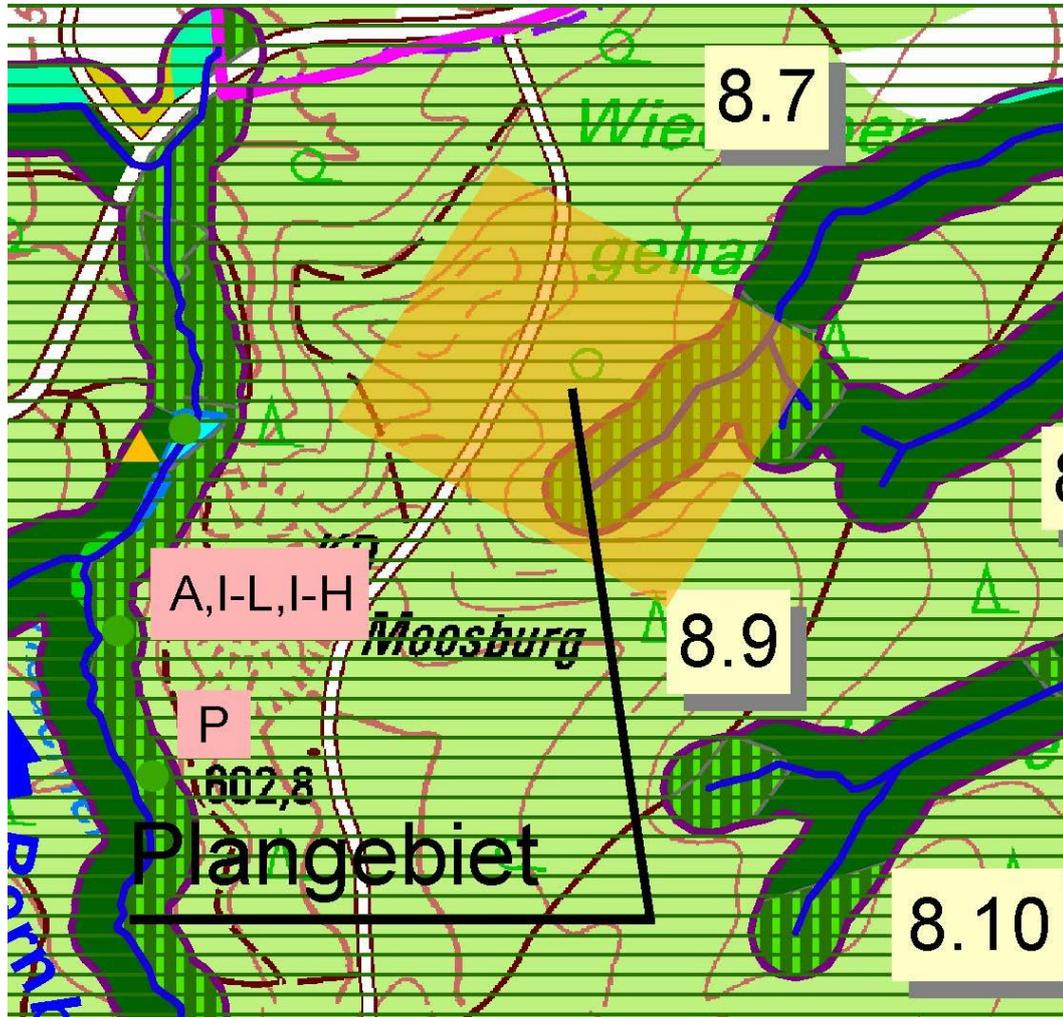
Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass sog. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Im Weiteren ist das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ zu beachten.

### 3.5 Gewässerentwicklungsplan

Innerhalb des Plangebiets befinden sich (Gewässer 3. Ordnung).

Die Gemeinde Eppishausen verfügt über ein Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK).



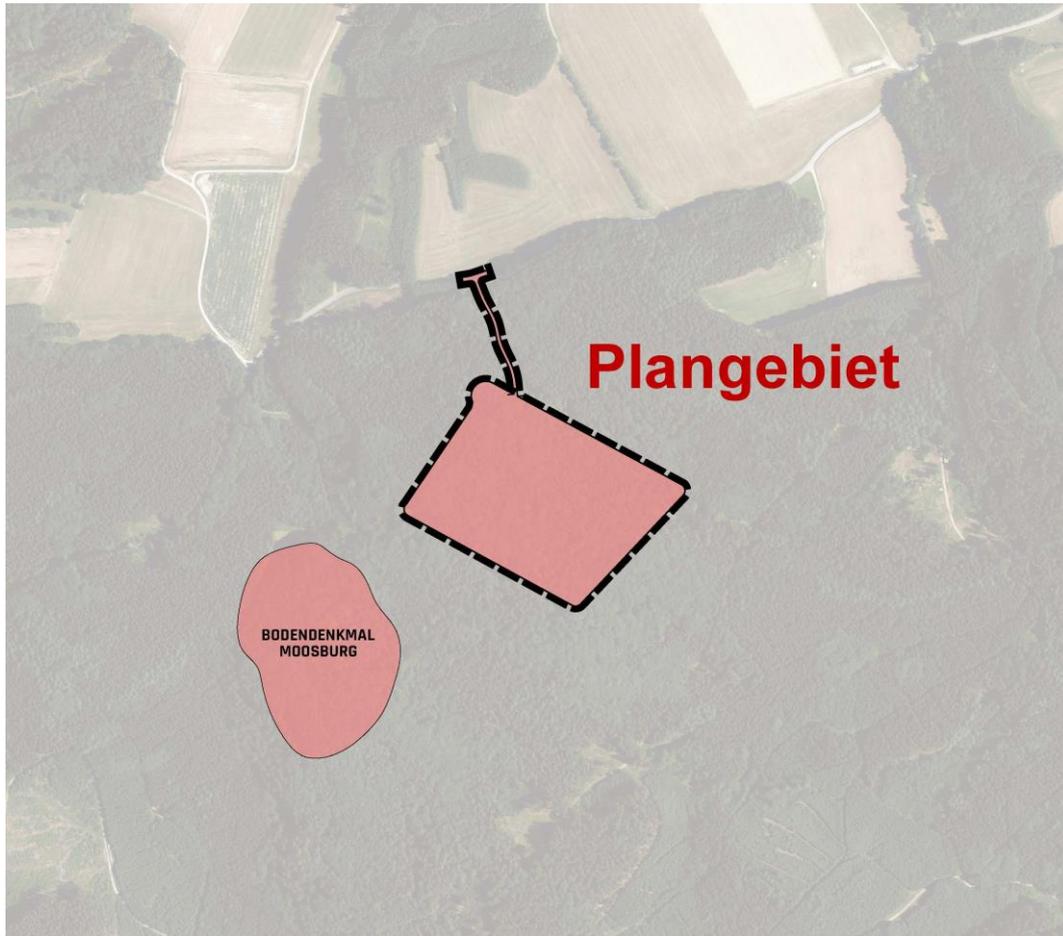
Auszug aus dem Gewässerentwicklungskonzept

Im GEK ist für die innerhalb des Plangebiets gelegenen Gewässer 3. Ordnung ist ein beidseitiger 10 m breiter Uferpufferstreifen festgelegt. Dieser ist von Auffüllungen, sowie von auefremden Anlagen und sonstigen Eingriffen freizuhalten.

Die Uferpufferstreifen sind in der Planzeichnung als von jeglichen Eingriffen freizuhaltende Fläche festgesetzt.

### 3.6 Bodendenkmalpflege

Im mittelbaren Umgriff zum Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal D-7—7729—0002 Befestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und Burgstall des Mittelalters (Moosburg).



Luftbild mit Plangebiet und Bodendenkmal-Moosburg

Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, genießen Schutzstatus nach Art. 7 BayDSchG und unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG. Danach ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

Der aktuelle Bestand der Denkmäler kann auf der Homepage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege unter BayemViewer-Denkmal eingesehen werden. Bei Denkmalfunden auch außerhalb der verzeichneten Denkmäler sind die oben genannten Vorschriften ebenfalls zu beachten.

#### 4 Planerisches Konzept

Das Gebiet im Geltungsbereich umfasst ca. 6,46 ha

Davon sind etwa (ca. Flächen):

Bestattungsforst	60.360,00 m <sup>2</sup>
Bereich für bauliche Anlagen	500,00 m <sup>2</sup>
Forstweg (Erschließungsweg intern)	1.975,00 m <sup>2</sup>
PKW-Stellplätze	615,00 m <sup>2</sup>
Graben Gewässer III. Ordnung	870,00 m <sup>2</sup>
Öffentl. Verkehrsfläche (Ortsverbindungsstr.)	230,00 m <sup>2</sup>

#### 5 Erschließung

##### 5.1 Äußere Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen Fl. Nrn. 750 Gemarkung Obergessertshausen, an die der bestehende Waldwirtschaftsweg auf der Fl. Nr. 2842 Gemarkung Haselbach direkt angeschlossen ist.

##### 5.2 Innere Erschließung

Zur inneren Erschließung wird der bestehende Waldwirtschaftsweg, wie in der Planzeichnung dargestellt, als wassergebundener Kiesweg mit einer Breite von 5,0 m ausgebaut. Zur Begehung der Begräbnisstellen werden die in der Planzeichnung dargestellten Fußwege markiert.



bestehender Waldwirtschaftsweg

## 6 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt.

## 7 Grünordnung/ Naturschutz/ Ausgleichs- und Eingriffsregelung

### 7.1 **Landschaft und Grünordnung**

Das Konzept der Grünordnung orientiert sich im Wesentlichen an Maßnahmen zum Ausgleich der geringen Umfängen sich ergebenden Eingriffe hinsichtlich der Herstellung von Erschließungseinrichtungen, Verbreiterung des bestehenden Waldweges als Zufahrtsweg zum Andachtsplatz und den notwendigen PKW-Stellplätzen für die Besucher bei den Bestattungen sowie für die Errichtung der baulichen Anlagen, Andachtsplatz mit Kreuz und Bänken sowie Abstellplatz für die Urne während einer Trauerfeier und eines mobilen WC's.

Die erforderlichen Erschließungsanlagen innerhalb der Anlage werden als befestigte wassergebundene Fahr- und PKW-Stellplatzflächen (Kiesweg, Schotterrasen) angelegt.

Zur Abgrenzung des RuheForsts gegenüber den angrenzenden Waldflächen ist eine entsprechende Einfriedung erforderlich. Als Einfriedungen sind freiwachsende Hecken, Benjes Hecken, Waldrandpflanzung oder Handläufe aus Holz vorgehen.

Handläufe aus Holz dürfen eine Höhe von 1,00 m über natürlichem Gelände nicht überschreiten. Diese Höhenbeschränkung gilt nicht für freiwachsende Hecken, Benjes Hecken und Waldrandpflanzungen.

Innerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhof ist der Baumbestand zu erhalten. Pflegearbeiten für die Verkehrssicherheit und die Erhaltung der Bestattungsbäume sowie die Entnahme von Nadelgehölzen zur Erhöhung des Laubbaumanteils sind zulässig. Bei Ausfall eines Bestattungsbauums ist ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum nachzupflanzen. Innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation sowie autochthones (=gebietsheimisches) Pflanzenmaterial bzw. Pflanzenmaterial nach dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu verwenden.

Bäume mit Biotopmerkmalen (z. B. Baumhöhlen, Spalten, etc.) insbesondere Laubbäume sind stetig zu erhalten und zu pflegen. Als Neupflanzung sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubbäume, wie z. B. Buche, Ahorn, Linde und Kirsche zu pflanzen und zu pflegen. Bestehende Laubbäume und Sträucher sind durch Pflegemaßnahmen zu fördern.

Hierfür sind in der Satzung entsprechende gestalterische Vorgaben erlassen.

### 7.2 **Naturschutzfachliche Eingriffsregelung/ Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild**

(gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“)

Die geplante Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (2010) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist“.

Ziel der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist die Vermeidung einer (erheblichen) Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch u.a. die Kompensation nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen.

Grundsätzlich findet bei der Ermittlung des tatsächlichen Ausgleichsflächenbedarfs der Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Anwendung. Die Bewertung des Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV durchgeführt.

Als Minimierungsmaßnahmen sind die Befestigungen der Erschließungsanlagen (Erschließungsweg und PKW-Stellplätze) als wassergebundene Kiesflächen anzusehen. Dies wird bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigt.

Ein entsprechender Grünordnungsplan ist in diesen Plan mit eingearbeitet.

**Auf die Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen.**

## **8 Ver- und Entsorgung**

Eine Ver- und Entsorgung des RuheForstes mit Wasser, Abwasser, Gas oder Strom ist durch die festgesetzte Nutzung des Grundstückes nicht erforderlich.

### **8.1 Abwasserentsorgung - Schmutzwasser**

Die „mobile WC-Anlage“ ist ohne Wasser- und Abwasseranschluss geplant. Der Füllstand wird regelmäßig durch den Betreiber kontrolliert. Die Entsorgung des Abwassers erfolgt durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen und wird von diesem lückenlos dokumentiert.

### **8.2 Abwasserentsorgung - Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der geringfügigen baulichen Anlagen sind innerhalb des Planungsgebietes über die Oberbodenschicht (Waldboden) flächenhaft zu versickern.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW), die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt 153, das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", das Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu berücksichtigen sowie das DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

### **8.3 Wasserversorgung**

Nicht erforderlich

**8.4 Stromversorgung**

nicht erforderlich

**8.5 Telekommunikationsanlagen**

nicht erforderlich

**8.6 Abfallentsorgung Wertstoffkreislauf**

Die Abfallentsorgung liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Unterallgäu. Die anfallende Rest-, Bio- und Altpapierabfälle im Planungsgebiet sind von den Verursachern (Friedhofsverwaltung, Wanderern, etc.) in bereitstehenden Abfalleimern zu entsorgen. Die Abfalleimer sind durch die Friedhofsverwaltung zu entleeren und in entsprechenden Müllgefäßen zu sammeln. Die Müllbehältnisse sind zu einer mit dem Müllentsorger zu vereinbarenden Sammelstelle zu verbringen.

**9 Planungsstatistik****Flächen (ca. m<sup>2</sup>)**

**Die Gesamtfläche im Geltungsbereich des Plangebiets beträgt:**

**64.550,00 m<sup>2</sup>**

Bestattungsfost	60.360,00 m <sup>2</sup>
Bereich für bauliche Anlagen	500,00 m <sup>2</sup>
Forstweg (Erschließungsweg intern)	1.975,00 m <sup>2</sup>
PKW-Stellplätze	615,00 m <sup>2</sup>
Graben Gewässer III. Ordnung	870,00 m <sup>2</sup>
Öffentl. Verkehrsfläche (Ortsverbindungsstr.)	230,00 m <sup>2</sup>

**10 Grundstücke im Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich folgende Grundstücke (Gemarkung Haselbach):

Fl. Nr. 2842 Teilfläche

Fl. Nr. 750 Teilfläche Ortsverbindungsstraße  
(Gemarkung Obergessertshausen)

## **11 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben , Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach Schwaben-Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
4. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt , Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
8. Gemeinde Aichen , Wiesweg 1, 86479 Aichen
9. Gemeinde Balzhausen , Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
10. Marktgemeinde Markt Wald , Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach , Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen , Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen , Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
14. Handwerkskammer für Schwaben , Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
15. Industrie- und Handels- kammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
16. Herrn Landratsamt Unterallgäu Herrn Bernhard Niethammer, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 6, 87700 Memmingen
18. Landratsamt Unterallgäu Herrn Irsigler - Kreisbaumeister, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Abt. Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Untere Naturschutzbehörde, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
21. Landratsamt Unterallgäu Abt. Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Abt. Straßenverkehrsrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
23. Landratsamt Unterallgäu Abt. Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
24. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
25. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
26. Luftamt Südbayern , Maximilianstr. 39, 80538 München
27. Markt Kirchheim , Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
28. Markt Tussenhausen , Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
29. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Hauptstraße 18, 86850 Fischach
30. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungs- behörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
31. Regionalverband Donau-Ilser Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
32. Firma schwaben netz gmbh , Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
33. Staatliches Bauamt Kempten , Rottachstraße 13, 87439 Kempten
34. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach
35. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim
36. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
37. Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstr. 15, , 87439 Kempten

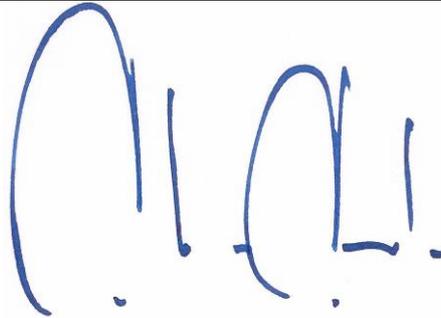
**12 Bestandteile des Bebauungsplanes**

- Satzung vom 00.00.0000 mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000
- Begründung vom 00.00.0000 mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000
- Umweltbericht vom 00.00.0000 mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000
- Bebauungsplanzeichnung vom 00.00.0000 mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000
  
- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 (1) BNatSchG vom 03.07.2023, des biobüro schreiber, Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Washingtonallee 33, 89231 Neu-Ulm, Tel. Festnetz: 0731 / 72 90 651, Tel. mobil: 0163 71 69 073, Fax: 0321 23 928 946, Mail: bio.buero@gmx.de

**13 Unterschriften**

Balzhausen, \_\_\_\_\_

Ausgefertigt am..... \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Gerhard Glogger, Architekt

\_\_\_\_\_  
Susanne Nieberle, 1. Bürgermeisterin